

„Aktuelle Herausforderungen der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit – Eckpunkte und Wirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen“

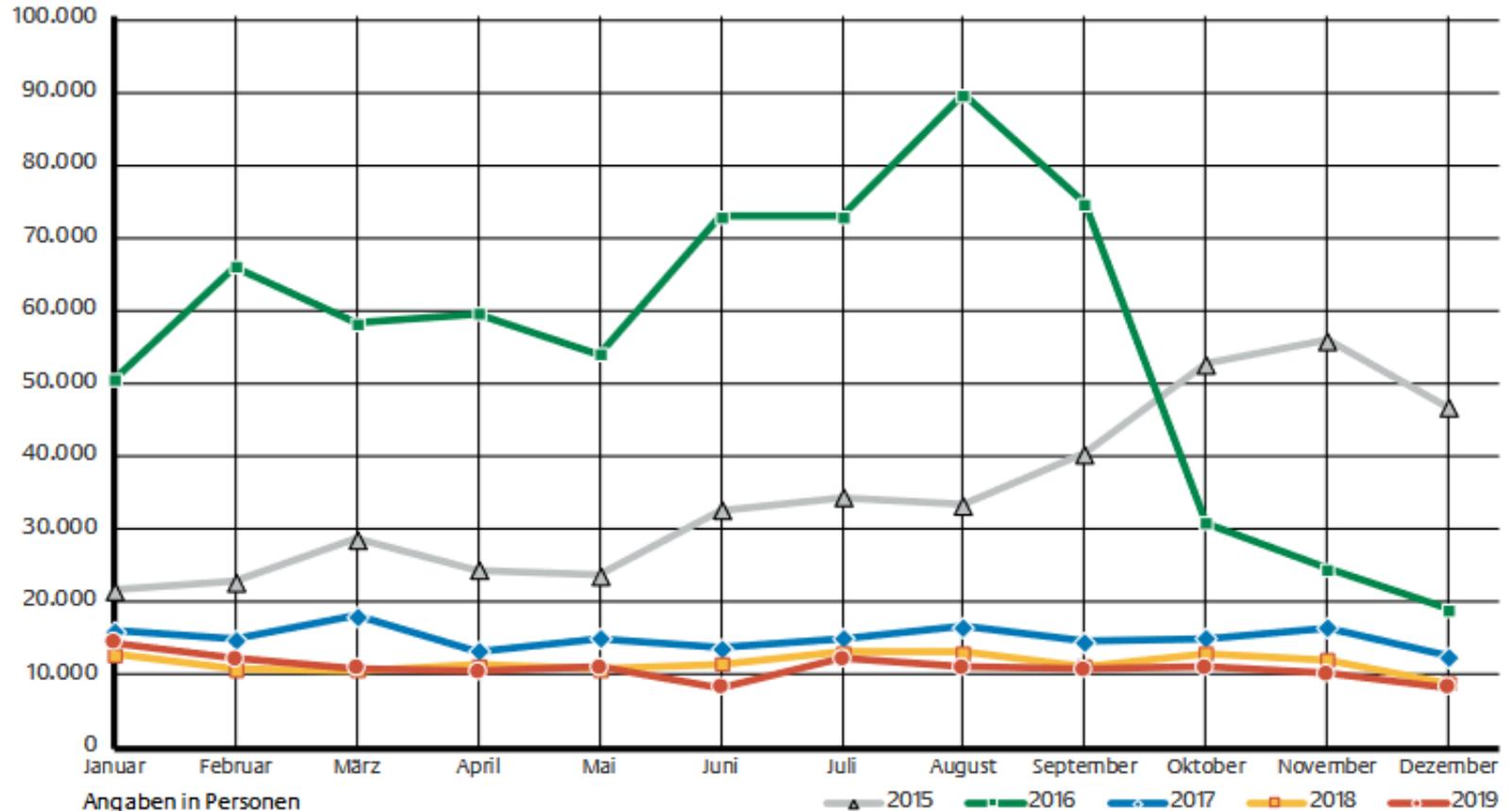
29.08.2020

Referentin: Birgit Naujoks

Flüchtlings**RAT**
NRWe.V.

Zahlen Asylanträge

Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich (2015 bis 2019)



Gesetzesänderungen seit Oktober 2015

- seit Oktober 2015 sind mehrere Gesetzespakete in Kraft getreten, die u.a. auf die Teilhabemöglichkeiten von Flüchtlingen massive Auswirkungen hatten:
 - 24. Oktober 2015: Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
 - 17. März 2016: Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren
 - 6. August 2016: Integrationsgesetz
 - 29. Juli 2017: Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
 - 2019: „Migrationspaket“
- Zunehmende Einteilung in Flüchtlinge mit einer sog. „hohen Bleibeperspektive“ und Flüchtlinge mit einer sog. „niedrigen Bleibeperspektive“

Migrationspaket

- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in Kraft seit 21.08.19
- Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, in Kraft seit 01.09.19
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz, in Kraft seit 01.03.20
- Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz, in Kraft seit 01.01.20
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, in Kraft seit 01.08.19
- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes, in Kraft seit 12.07.19
- Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz, in Kraft seit 09.08.19

Aufenthalt in Landesaufnahme- einrichtungen

Längerer Verbleib in Landesaufnahmeeinrichtungen



ZUE Niederkrüchten



ZUE Ibbenbüren

Aufenthalt in Landesaufnahmeeinrichtungen

- Dauer Aufenthalt in Landesaufnahmeeinrichtungen
 - seit 24.10.2015: bis zu sechs Monaten, Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ grds. bis zur Ausreise/Abschiebung
 - seit 29.7.2017: Ermächtigung für die BL bis zu zwei Jahre während des Verfahrens und bei Ablehnung o.u.
-> in NRW in Kraft seit 18.12.18
- Jetzt: § 47 AsylG: zwingende Unterbringung bis zu 18 Monate während des Asylverfahrens und nach Ablehnung des Asylantrags
 - Ausnahmen
 - bei Verletzung von Mitwirkungspflichten unbefristet
 - Familien mit minderjährigen Kindern sechs Monate

Aufenthalt in Landesaufnahmeeinrichtungen

- Aktive Verhinderung von Teilhabe:
 - Sachleistungen, nur Taschengeld
 - Sammelunterbringung, mangelnde Privatsphäre
 - Passive Versorgung, keine Kochmöglichkeit
 - Residenzpflicht
 - Keine Beschulung
 - Kein Zugang zu Integrationskursen
 - teilweise keine Anbindung an örtliche Infrastruktur: gesellschaftliches Leben, medizinische Versorgung, Zugang zu Rechtsanwälten
 - Teilweise erhebliche psychische Auswirkungen

Folge: spätere Integration in den Kommunen wird erschwert

Aufenthalt in Landesaufnahmeeinrichtungen

- § 44 Abs. 2a AsylG: Schutz Vulnerabler
 - „Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“ (gilt auch für kommunale GU durch Verweis in § 53 AsylG)
- § 61 AsylG: Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Arbeitsverbot für Gestattete in den ersten 9 Monaten, danach grds. Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis (Ausnahme sichere Herkunftsländer).
 - Geduldete nach 6 Monaten Duldung Möglichkeit der Beschäftigungserlaubnis, kein Rechtsanspruch

Situation unter der Corona-Pandemie

- Viele Infektionsfälle:
 - Höchststand 27.05.: 269 Bewohner in 9 Einrichtungen
 - Stand 29.07.: 8 Bewohner in drei Einrichtungen
 - Teil- und Vollquarantäne
- Erweiterung der Kapazitäten (z.B. Anmietung von JH – keine Anbindung an Beratung etc.)
- Auslastung max. 65 %
- Kohortenbildung
- Weiter Gemeinschaftsunterbringung (1 Zimmer = 1 Hausstand)
- Zeitweise Aussetzung der Zuweisung in Kommunen
- Besuchsverbot

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

- § 1a AsylbLG: Leistungskürzung
 - Vereinheitlichung der Kürzung: Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege
 - Erweiterung Katalog Leistungseinschränkung bei fehlender Mitwirkung: keine unverzügliche Asylantragstellung, Nichtmitwirkung Beschaffung Identitätspapier, ED-Behandlung
- § 2 Abs. 1 AsylbLG: Grundleistungen 18 statt 15 Monate
- Anhebung der Leistungssätze gem. RBEG
- Verringerung der Regelbedarfssätze
 - Auf RBS 2 für alleinstehende Erwachsene in GU
 - auf RBS 3 für 18- bis 25jährige Leistungsberechtigte, die in der elterlichen Wohnung leben
- § 2 AsylbLG – Analogleistungen auch für Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung

Aufenthalt mit Duldung – im Fokus: Identitätsklärung

Mitwirkungspflichten

- Mitwirkung bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung:
 - U.a. ist die Erfüllung der Passpflicht eine Regelvoraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).
 - Identitätsklärung seit 01.01.20 Voraussetzung für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (alle erforderlichen Maßnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Einreise unternommen worden sein)

Identitätsaufklärung bei Passlosigkeit

- Urkunden/Unterlagen
 - Geburtsurkunde
 - Heiratsurkunde
 - Personalausweis/ID-Karte
 - abgelaufener Pass
 - Pass eines untergegangenen Staates
 - Familienbuch
 - Führerschein
 - Schulzeugnisse / Diplom
 - Taufurkunde
- Sonstige Möglichkeiten
 - Benennung von Zeugen
 - Botschaftsvorführung
 - DNA-Gutachten (Abstammungsnachweis)
 - eidesstaatliche Versicherung

„besondere Passbeschaffungspflichten“

- Im Rahmen des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ wurden „besondere Passbeschaffungspflichten“ für vollziehbar ausreisepflichtige Personen eingeführt (§ 60b Abs. 2 AufenthG).
- Danach ist der betroffene Mensch verpflichtet, „alle ihm unter Berücksichtigung des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen“

Grenze: Zumutbarkeit:

- § 60b Abs. 3 AufenthG: Katalog „regelmäßig“ zumutbarer Handlungen (nicht abschließend):
- z.B. Abgabe von Erklärungen (Freiwilligkeit, Wehrdienst), Teilnahme an Anhörungen, wiederholter Botschaftsbesuch, Zahlung der Gebühren
- Bei Zweifel an Glaubhaftigkeit Möglichkeit der ABH, eidesstaatliche Versicherung vor ihr zu fordern;

„besondere Passbeschaffungspflichten“

- § 60 b Abs. 3 AufenthG lässt die Möglichkeit zu, dass die aufgezählten Handlungen im Einzelfall unzumutbar sein können. - muss im Einzelfall möglichst gut belegt werden, warum die konkrete Handlung für die konkrete Person unzumutbar ist.
- Unzumutbar sind zum Beispiel Handlungen,
 - die andere Personen (v.a. im Herkunftsland) in Gefahr bringen würden, sowie Handlungen,
 - die von vornherein aussichtslos sind, weil sie nicht zum Erfolg führen werden. So wäre es unzumutbar, eine Person wieder und immer wieder dazu zu verpflichten, zwecks Passbeschaffung bei der Botschaft vorzusprechen, wenn die Person bereits mehrmals vorgesprochen hat und abgewiesen wurde bzw. sich herausgestellt hat, dass aus Gründen, die die Person nicht selbst zu vertreten hat, kein Pass ausgestellt werden kann.
- Nicht unzumutbar ist eine Handlung, weil sie die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung erhöht oder weil sie Kosten verursacht.

Sanktionen bei Nichtmitwirkung

- § 60b Abs. 1 AufenthG: Einführung „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität “
- neuer Aufenthaltsstatus unterhalb der Duldung: Wohnsitzauflage, Beschäftigungsverbot, keine Anrechnung auf Voraufenthaltszeiten
- bei selbstverschuldetem Abschiebungshindernis durch falsche Angaben/Täuschung oder Nichtvornahme von „zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht“

Weitere Sanktionen bei Nichtmitwirkung

Vor.: Geduldeter kann durch Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten selbstverschuldet nicht ausreisen

- Ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG)
- Die Kürzung von Sozialleistungen (§ 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG)
- Die Verhängung einer räumlichen Beschränkung (Die Person darf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde nicht verlassen (§ 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG))
- Eine seit mehr als einem Jahr ausgesetzte Abschiebung muss nicht durch vorherigen Widerruf der Duldung angekündigt werden (§ 60a Abs. 5 S. 5 AufenthG)

Weitere Sanktionen bei Nichtmitwirkung

- „Mitwirkungshaft“: Wer nicht an einem Termin bei einer Botschaft oder Delegation des (mutmaßlichen) Herkunftsstaates oder an einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reiseunfähigkeit teilnimmt, kann nach § 62 Abs. 6 AufenthG für bis zu 14 Tagen inhaftiert werden, um den versäumten Termin nachzuholen
- Die Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten nach § 60b AufenthG ist nach § 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG als Ordnungswidrigkeit einzustufen, die mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden kann.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

- Beschäftigungsverbot für Menschen aus „sicheren HKL“, auch wenn Asylantrag nicht gestellt oder zurückgenommen
- Änderungen bei Ausbildungsduhlung (neu geregelt in § 60c AufenthG):
 - Beantragung bis zu 7 Monate vor Ausbildungsbeginn und Duldung ab 6 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich
 - Geltung auch bei anerkannten Helfer- und Assistenzbildungen bei anschließender Ausbildung in Engpassberufen
 - drei Monate Voraufenthalt mit Duldung, wenn Ausbildungsbeginn mit Duldung (Ausnahme: vor 01.01.2017 eingereist und Ausbildungsbeginn vor 01.10.2020)
 - Bei laufendem Strafverfahren Aussetzung der Erteilung der Ausbildungsduhlung

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Konkretisierung der „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- der Ausländer hat einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt
- die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung wurde eingeleitet
- Es wurden vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
- Einleitung eines Dublin-Verfahrens

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Neu: Beschäftigungsduldung (neuer § 60d AufenthG)

- Voraussetzungen:
 - 18 Monate mind. 35 Std./Woche beschäftigt, Alleinerziehende mind. 20 Std./Woche
 - Mündliche Deutschkenntnisse A2,
 - vollständige LUS seit mind. 12 Monaten,
 - seit mind. 12 Monaten Duldung
 - Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (Ausnahme bis zu 90 TS wegen ausländerrechtlicher Delikte)
 - Regelmäßiger Schulbesuch der minderjährigen, ledigen Kinder und keine Verurteilung zu mehr als einem Jahr Jugendstrafe oder wegen Verstoß gegen BTMG
 - Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses, soweit zur Teilnahme verpflichtet oder Abbruch nicht zu vertreten
 - Kein Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
 - Keine Ausweisungsverfügung/Abschiebungsanordnung

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

- „alle oder keiner“
- Kurzfristige Unterbrechung der Beschäftigung/Sicherung des Lebensunterhalts, die vom Betroffenen nicht zu vertreten sind, sind unschädlich
- Bei laufendem Strafverfahren Aussetzung der Erteilung der Beschäftigungsduldung
- Nur für Geduldete, die vor dem 01.08.2018 in die BRD eingereist sind
- Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnis ist Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis zur Mitteilung an zuständige Ausländerbehörde verpflichtet; sonst Bußgeld möglich
- Nach 30-monatiger Beschäftigungsduldung Möglichkeit der AE („soll“) nach § 25b Abs. 6 AufenthG

Aufenthaltssicherung während Corona

Aufenthaltssicherung während Corona

Schreiben des BMI vom 09.07.2020:

- Für Inhaber einer Ausbildungs-oder Beschäftigungsduldung
 - Kurzarbeit/Bezug von Kurzarbeitergeld unschädlich
 - Kündigung:
 - Ausbildungsduldung: Erteilung von Duldung für sechs Monate zur Suche
 - Beschäftigungsduldung: Kurzfristige Unterbrechung der Beschäftigung/Sicherung des Lebensunterhalts, die vom Betroffenen nicht zu vertreten sind, sind unschädlich – bei coronabedingter Kündigung bis zu sechs Monate (keine Schlechterstellung ggü. Inhabern einer AE wegen Erwerbstätigkeit)
 - Bei Beschäftigungsduldung LUS-Sicherung ggf. über ALG I

Aufenthaltssicherung während Corona

Schreiben des BMI vom 13.08.2020:

- „eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit der Folge einer Arbeitsentgeltreduzierung soll sich jedenfalls bis Ende des Jahres nicht negativ auf den Bestand eines Aufenthaltstitels auswirken, wenn die Arbeitszeit- und -entgeltreduzierung zeitlich begrenzt ist und eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus darstellt.“
- Folge: auch SGB II-Bezug unschädlich
- Übertragbarkeit auf Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung?

Aufenthalt(sverfestigung) nach positivem Ausgang des Asylverfahrens

Positive Entscheidungsmöglichkeiten

	Asyl-/ Flüchtlingschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Grund für die Zuerkennung	Persönliche zielgerichtete Verfolgung, anknüpfend an ein asylerhebliches Merkmal	Drohende unmenschliche Behandlung; erhebliche Gefahr bei Bürgerkrieg etc.	v.a. lebensbedrohliche Krankheiten / Verelendung
Rechtsgrundlage für Zuerkennung	Art. 16a GG / § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	§ 60 Abs. 5+7 AufenthG
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausgestellt für	3 Jahre	i.d.R. 1 Jahr, danach 2 Jahre	1 Jahr

Niederlassungserlaubnis

- Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte:
 - kein Widerruf oder Rücknahme; Achtung: Ausnahmeregelungen:
 - Ist die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung im Jahr 2015, 2016 oder 2017 unanfechtbar geworden, muss das Bundesamt mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.
 - Ist die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung im Jahr 2015, 2016 oder 2017 unanfechtbar geworden, hat das BAMF jeweils vier statt drei Jahre Zeit für die Prüfung des Widerrufs (Anerkennung 2015 endete 31.12.2019)
- a) Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren
 - 3 Jahre Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis
 - Lebensunterhalt ist weit überwiegend gesichert (etwa 75 – 80 % des Lebensunterhalts für die Bedarfsgemeinschaft nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert)
 - Deutschkenntnisse mindestens C1 GER
 - Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
 - Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland
 - ausreichender Wohnraum

Niederlassungserlaubnis

- Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte:
 - b) Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren
 - 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis
 - Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert (51 % des Lebensunterhalts für die Bedarfsgemeinschaft nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert)
 - Deutschkenntnisse mindestens A2 GER
 - Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
 - Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland
 - ausreichender Wohnraum

Niederlassungserlaubnis

- International und national subsidiär Geschützte:
 - 5 Jahre AE: Zeiten des Asylverfahrens werden angerechnet
 - eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)
 - mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) –wenn ein Ehepartner die Voraussetzung erfüllt, kann auch der andere NE bekommen
 - Deutschkenntnisse mindestens B1 GER
 - Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
 - Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland
 - ausreichender Wohnraum

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

- § 12 a AufenthG: Wohnsitzregelung
 - Wohnsitzregelung an sich wird entfristet, nicht die Dauer der Wohnsitzregelung (max. 3 Jahre)
 - Verlängerung bei Verstoß
 - Bei Wegfall Beschäftigung etc. innerhalb von drei Monaten Fortgeltung im derzeitigen Bundesland
 - Neu Abs. 1a: Geltung auch bei Eintritt Volljährigkeit UMF
 - Abs. 3: Berücksichtigung besonderer integrationsfördernder Umstände möglich, insbes. Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Minderjährige
- § 72 Abs. 3a AufenthG: Wohnsitzregelung
 - Aufhebung Wohnsitzauflage nur mit Zustimmung ABH des Zuzugsortes, Zustimmungsfiktion vier Wochen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Weitere Informationen: www.frnrw.de